

Hinweise zu Vertretungsprofessuren

- **Die Notwendigkeit** eines vorübergehenden Vertretungsbedarfs ist **kritisch zu prüfen** und aktenkundig festzuhalten. Wird die Beauftragung eines/einer Vertreters/in für zwingend erforderlich gehalten, kommt in aller Regel nur eine alle Aufgaben umfassende Vertretung der Professur (Lehre, Forschung, Prüfungen, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden, Verwaltungsaufgaben) in Betracht. Zeitlich anteilmäßige Vertretungen (z.B. ½ Stelle) sind zulässig.
- Bei Bejahung eines Vertretungsbedarfs ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professoren/innen im Rahmen ihres Hauptamtes oder sonstigen Habilitierten der Fakultät - möglicherweise unterstützt durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen- oder von Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.
- Die Vertretungsprofessuren werden grundsätzlich nach Besoldungsgruppe **W2** vergütet.
- Für unvorhersehbaren Bedarf an der Vertretung einer Professur (z.B. bei Ruf an den/die bisherige/n Stelleninhaber/in) kann die Vertretung zusammenhängend über einen Zeitraum von 2 Semestern (ein Jahr) vereinbart werden. Der Zeitraum beginnt mit dem offiziellen Ausscheiden des/der Stelleninhabers/in. Sofern dem Ausscheiden aus der Universitätsprofessur eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge vorausgeht, kann eine Vertretungsprofessur zusätzlich für die Zeit der Beurlaubung beantragt werden.
- Für vorhersehbaren Bedarf (z.B. Ruhestand des/der bisherigen Stelleninhaber(s)/in) kann eine Vertretung über einen Zeitraum von einem Semester (6 Monaten) vereinbart werden.
- Eine Verlängerung der Vertretung ist dann, eine auf strukturellen Aspekten basierende Begründung hierfür vorausgesetzt, bei beiden Optionen noch für ein weiteres Semester möglich. Danach kann die Professur nicht weiter vertreten werden.
- **Diese Lösung schließt auch die vorlesungsfreien Zeiten ein.** Jedoch gilt dabei, dass Vertretungen für die volle Zeit eines Semesters (6 Monate) auch grundsätzlich begründet sein müssen. Andere Formen der Sicherstellung des Lehrangebots sind sonst vorzuziehen. Die eingesparten Mittel verbleiben in diesem Fall bei den Fakultäten.
- Professurvertretungen sollen zukünftig über eine einer Berufungskommission nachempfundene, jedoch durchaus kleiner gefasste Institution innerhalb der Fakultät vergeben werden. Die Zusammensetzung dieser Kommission, bestehend aus 3-5 Mitgliedern, ist der Fakultät freigestellt. Es sollen jedoch dieselben Maßstäbe wie an die Mitglieder einer ordentlichen Berufungskommission angelegt werden, auch ist auf eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung zu achten. **Diese Institution soll die Eignung der/des Kandidaten/in für die Vertretung einer Professur prüfen, ggf. auch unter Einholung eines Gutachtens, und ein Votum über dessen/deren Eignung abgeben.** Das Votum soll auch Auskunft darüber geben, wie viele Frauen und Männer für die Vertretungsprofessur in Betracht gezogen bzw. angefragt wurden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die zentrale Gleichstellungsbeauftragte unter Vorlage des Votums und des ggf. eingeholten Gutachtens über die Entscheidung. Das Votum samt ggf. eingeholtem Gutachten und ein Nachweis über die erfolgte Information der Gleichstellungsbeauftragten ist den Unterlagen, die an das Dezernat 4 gegeben werden, beizufügen.

- Persönliche Voraussetzungen des/der vorgeschlagenen Kandidaten/in:
Es müssen die Einstellungsvoraussetzungen wie für eine Universitätsprofessur vorliegen, d.h. insbesondere pädagogische Eignung, qualifizierte Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die z.B. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur oder als wiss. Mitarbeiter/in erbracht worden sind.
- Die Denomination der Vertretungsprofessur folgt immer aus der Denomination der zu vertretenden Stelle. Daraus ergibt sich, dass ab einer Änderung der Denomination einer vakanten Professur die geänderte Denomination maßgeblich ist. Entscheidend ist die Freigabe der neuen Denomination durch das Rektorat (im Rahmen der Behandlung des Zuweisungs- und Ausschreibungsantrags).
Ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Rektorats (zur Änderung der Denomination) die Beauftragung bereits erfolgt, wird die Beauftragung (auch, wenn mit alter Denomination beantragt) grundsätzlich nicht angepasst.
- In allen Formularfeldern des Antrags sind Angaben zu machen.